

## **ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN FÜR DIE TAGES- UND BILDUNGSHÄUSER DES BISTUMS LIMBURG – IM KONKRETEKEN DES KARLSHEIM KIRCHÄHR**

Die nachfolgenden Reisebedingungen gelten für Pauschalreiseverträge, auf welche die Vorschriften der §§ 651a ff BGB über den Reisevertrag direkt Anwendung finden. Die Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Bistum Limburg (im nachfolgenden: Bistum) zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a bis y BGB und der Artikel 250 und 252 EGBGB und füllen diese aus.

### **1. Anmeldung**

1.1 Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Bistum den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der auf der Website des Bistums bzw. der dem Kunden in sonstiger Weise bekannt gemachten bindenden Leistungsausschreibung und Preise unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Reisebedingungen, soweit diese dem Vertrag wirksam zugrunde gelegt worden sind., verbindlich an.

1.2 Der Vertrag kommt mit Zugang der Reisebestätigung durch das Bistum zu Stande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird das Bistum dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, sofern der Kunde nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3 Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Reisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit der Kunde diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.4 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Buchungsinhalt ab, liegt ein neues Vertragsangebot vor, an welches das Bistum für einen Zeitraum von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn das Bistum bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde dieses innerhalb der Bindungsfrist durch ausdrückliche Annahmeerklärung bestätigt oder die Anzahlung erklärt.

1.5 Die vom Bistum gegebenen vorvertraglichen Informationspflichten über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten und die Stornopauschalen (gemäß Art. 250 § 3 Nr. 1,3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Reisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

1.6 Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen oben genannten Buchungsarten aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 312 g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht bei Pauschalreiseverträgen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden nach Vertragsabschluss besteht. Ein Rücktritt und die Kündigung vom Vertrag hingegen sind unter Berücksichtigung der Regelung in Ziffer 6 und 7 möglich.

### **2. Bezahlung**

2.1 Das Zahlungsziel ist 14 Tage nach Rechnungsstellung.

### **3. Leistungen**

3.1 Die Leistungen ergeben sich aus dem Katalog bzw. der dem Kunden in sonstiger Weise bekannt gemachten bindenden Leistungsausschreibung sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung des Bistums.

3.2 Wenn der Kunde einzelne vom Reisevertrag umfasste und ihm ordnungsgemäß angebotene Leistungen nicht in Anspruch nimmt, aus Gründen, die dem Kunden zuzurechnen ist, kann das Bistum eine anteilige Erstattung des Reisepreises gewähren, soweit solche Gründe dem Kunden nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt

oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Das Bistum wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

#### 4 Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen gegenüber dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von dem Bistum nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Das Bistum ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

4.3 Der Kunde ist im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben berechtigt in einer angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn das Bistum eine solche Reise angeboten hat. Der Kunde hat die Wahl auf die Mitteilung zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde nicht oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierüber ist der Kunde in Zusammenhang mit der Änderungsmitteilung in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise zu informieren.

4.4 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte das Bistum für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651 m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4.5 Preisänderungen sind nach Abschluss des Reisevertrages unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Erhöhen sich die bei Abschluss des Vertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so das Bistum

a) bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Preiserhöhung den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) in anderen Fällen die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels teilen und den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz verlangen.

Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren dem Bistum gegenüber erhöht, kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für das Bistum verteuert hat. Das Bistum hat den Kunden in diesem Fall über die Preiserhöhung und deren Gründe, sowie die Berechnung der Preiserhöhung unverzüglich nach Kenntnis des Erhöhungsgrundes auf einem dauerhaften Datenträger klar verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren. Die mitgeteilte Preisänderung gilt als angenommen, wenn der Kunde nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert. Das Bistum verpflichtet sich Reisepreissenkungen aus den vorgenannten Kosten an den Kunden nach Maßgabe des § 651 f Abs. 4 BGB auf Verlangen des Reisenden weiterzugeben. Das Bistum kann eine solche Preissenkung insbesondere dann verlangen, wenn und soweit sich die oben genannten Kosten, die auch zu einer Preiserhöhung führen können, nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für das Bistum geführt hat. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, von dem zu erstattenden Mehrbetrag die dem Bistum tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abzuziehen. Den Nachweis, in welcher Höhe Verwaltungsaufgaben entstanden sind, hat das Bistum zu führen. Preiserhöhungen ab dem 21. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam.

4.6 Falls eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Preiserhöhung 8% übersteigt, ist der Kunde berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten, ohne dass hierfür eine Entschädigung anfällt. In diesem Fall wird das Bistum die an ihn geleisteten Zahlungen unverzüglich zurückerstatten. Anstatt zurückzutreten kann der Kunde auch die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, wenn das Bistum in der Lage ist, eine solche ohne

Mehrprijs für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Bistums über die Preiserhöhung geltend zu machen.

## 5. Rücktritt durch den Reisenden/Stornokosten, Umbuchungen, Vertragsübertragung auf eine Ersatzperson

### 5.1 Rücktritt

5.1.1 Der Kunde kann vor Reisebeginn jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Den Rücktritt muss der Kunde dem Bistum gegenüber unter der am Ende dieser Reisebedingungen angegebenen Adresse erklären. Aus Gründen des Nachweises empfiehlt das Bistum eine Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger.

5.1.2 Im Fall des Rücktritts vor Reisebeginn oder bei Nichtantritt der Reise verliert das Bistum den Anspruch auf den Reisepreis und kann für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen eine angemessene Entschädigung verlangen, es sei denn, das Bistum hat den Rücktritt zu vertreten oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe treten außergewöhnliche Umstände auf, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und abzüglich gewöhnlich möglicher anderweitiger Verwendungen der Reiseleistungen, die das Bistum erwirbt, welche das Bistum auf das Verlangen des Kunden zu begründen hat. Das Bistum hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistung festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zuganges der Rücktrittserklärung des Kunden in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis wie folgt berechnet:

#### Bei Eigenanreise

Bis zwölf Wochen vor Reisebeginn:	kostenlose Stornierung
Zwölf bis sechs Wochen vor Reisebeginn:	10 %
Sechs bis vier Wochen vor Reisebeginn:	25 %
Vier Wochen bis 8. Tag vor Reisebeginn:	50 %
8 Tage bis 1 Tag vor Reisebeginn:	75 %
Bei Nichtantritt der Reise:	100 %

5.1.3 Der Nachweis, dass dem Bistum überhaupt keine oder wesentlich geringere Kosten als die geforderte Pauschale entstanden sind, bleibt dem Kunden unbenommen. In diesem Fall ist der Kunde nur zur Bezahlung des geringeren Betrages verpflichtet.

5.1.4 Das Bistum behält sich vor, von dem Kunden in Abweichung der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung für den konkret angefallenen Schaden zu verlangen, soweit das Bistum nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschalen entstanden sind. In diesem Fall wird das Bistum unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen die geforderte Entschädigung konkret beziffern und Belege vorlegen.

5.1.5 Der Kunde hat die Möglichkeit, eine Reiserücktrittskostenversicherung oder Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen. Der Abschluss einer solchen Versicherung wird dringend empfohlen.

5.1.6 Das Bistum ist verpflichtet infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises unverzüglich aber auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

### 5.2 Umbuchungen

Werden, soweit durchführbar, nach Abschluss des Reisevertrages von dem Kunden gewünschte Änderungen, z.B. hinsichtlich des Reiseterrnins, des Reiseziels, des Reiseweges,

der Beförderungsart oder der Verpflegungs- oder Unterbringungsart vor Beginn der in Ziffer 6.1.2 genannten Fristen vorgenommen (Umbuchungen), ist das Bistum berechtigt, 30,00 € pro Person zu berechnen. Das gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil das Bistum keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Kunden gegeben hat, in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich.

### 5.3 Vertragsübertragung auf eine Ersatzperson

Der Kunde kann innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger erklären, dass statt dem Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Bistum nicht später als 7 Tage vor Reisebeginn zugeht. Für eine auf dem Wunsch des Kunden hin vorgenommene Vertragsübertragung auf eine Ersatzperson ist das Bistum berechtigt, eine Bearbeitungskostenpauschale von 30,00 € je Person zu verlangen. Hinzu kommen solche Kosten, die durch die Änderung/Stornierung oder infolge von Leistungsträgern ansonsten berechtigt geforderter Mehrkosten entstehen und von dem Bistum konkret nachzuweisen sind. Das Bistum hat dem Kunden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt der Ersatzperson Mehrkosten entstanden sind. Für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten haftet der Kunde gemeinsam mit der Ersatzperson als Gesamtschuldner. Das Bistum kann dem Eintritt der Ersatzperson widersprechen, wenn diese den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

## 6 Kündigung durch den Reiseveranstalter, Reiseabsage wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

6.1 Das Bistum kann die Reise absagen, wenn eine im Katalog bzw. der der Reise zugrunde liegenden Leistungssauschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und die Mindestteilnehmerzahl sowie der Zeitpunkt, bis zu dem diese Erklärung dem Kunden vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn spätestens zugegangen sein muss, benannt wurde sowie, wenn in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angegeben wurde. Der Rücktritt muss spätestens am 30. Tag vor vereinbartem Reisebeginn erklärt werden. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, kann das Bistum unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen.

6.2 Liegt ein Fall der Absage nach Ziffer 4.1 vor, wird das Bistum die geleisteten Zahlungen unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung, zurückerstatten.

6.3 Die Reiseleiter sind dem Bistum dazu bevollmächtigt, bei einer nachhaltigen Störung der Reise durch einzelne Kunden gegenüber diesen die fristlose Kündigung des Reisevertrages aus wichtigem Grund auszusprechen. Von einer nachhaltigen Störung der Reise ist insbesondere dann auszugehen, wenn sich der Kunde trotz Abmahnung grob rücksichtslos gegenüber anderen Kunden verhält oder gegen begründete Anweisungen der Reiseleitung verstößt bzw. ein in solchem Maße vertragswidriges Verhalten vorliegt, dass eine sofortige Beendigung des Vertrages gerechtfertigt ist. Bei minderjährigen Reisenden veranlasst die Reiseleitung nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten auf deren Kosten die sofortige Rückreise. Wenn das Bistum den Reisevertrag aus wichtigem Grund fristlos gekündigt hat, behält das Bistum den Anspruch auf den Reisepreis. Das Bistum lässt jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen, die das Bistum aus der anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt einschließlich der von den Leistungsträgern des Bistums gutgeschriebenen Beträge.

## 7. Gewährleistung, Kündigung durch den Reiseveranstalter

7.1 Werden Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, hat der Kunde nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung oder des Schadenersatzes, wenn er es nicht schuldhaft unterlässt, dem Bistum den aufgetretenen Mangel während der Reise anzuzeigen.

7.2 Tritt ein Reisemangel auf, muss der Kunde dem Bistum eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach darf der Kunde selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, oder von dem Bistum verweigert wird, oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

7.3 Mängelanzeigen nimmt die Reiseleitung entgegen. Die Reiseleitung ist von dem Bistum nicht ermächtigt, Ansprüche anzuerkennen. Sollte die Reiseleitung wider Erwarten nicht erreichbar sein, so wendet sich der Kunde soweit möglich und zumutbar direkt an das Bistum.

7.4 Das Bistum verweist auf die Beistandspflicht gemäß § 651 q BGB, wonach dem Kunden im Falle des § 651 k Abs. 4 BGB oder aus anderen Gründen in Schwierigkeiten unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewährleisten ist, insbesondere durch

a) Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung

b) Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und

c) Unterstützung bei der Suche nach anderen Reisemöglichkeiten.

Dabei bleibt § 651 k Abs. 3 BGB unberührt.

## 8 Haftungsbeschränkungen

8.1 Die vertragliche Haftung des Bistums für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

8.2 Das Bistum haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von dem Bistum sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651 b, 651 c, 651 w und 651 y BGB bleiben hierdurch unberührt.

8.3 Das Bistum haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Ausklärungs- oder Organisationspflichten des Bistums ursächlich war.

## 9 Geltendmachung von Ansprüchen, Verjährung und Informationen zur Verbraucherstreitbeilegung

9.1 Ansprüche nach den § 651 i Abs. 3 Nr. 2 bis 7 BGB hat der Kunde dem Bistum gegenüber unter der am Ende dieser Reisebedingungen angegebenen Anschrift geltend zu machen. Empfohlen wird eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger.

9.2 Ansprüche verjähren gemäß § 651 j BGB nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

9.3 Das Bistum weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass es nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert das Bistum Sie hierüber in geeigneter Form. Das Bistum weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

## 10 Schlussbestimmungen

10.1 Hinsichtlich des gesamten Rechtsverhältnisses, einschließlich des bestehenden Vertragsverhältnisses, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung mit der Maßgabe, dass falls der Kunde seinen gewöhnlichen Sitz im Ausland hat nach Art. 6 Abs. 2 der Rom-Verordnung - I auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts genießt, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre.

10.2 Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur an seinem Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen

gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag anzuwenden sind, etwas anderes zu den Gunsten des Kunden ergibt oder wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für ihn günstiger sind als die oben genannten Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder den gesetzlichen Regelungen widersprechen, so wird hierdurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.

Stand: August 2020